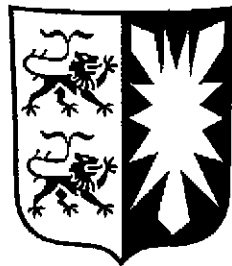


**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 1 A 83/10

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,  
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5338451-461 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1. Kammer - auf die mündliche  
Verhandlung vom 25. Juni 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht für Recht  
erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung von Ziff. 3 (Ablehnung eines nationalen Abschiebungsverbots) und der Abschiebungsandrohung in Ziff. 4 des Bescheides vom 01. Dezember 2010 hinsichtlich des Zielstaates Pakistan verpflichtet, für die Klägerin ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) in Bezug auf Pakistan festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt nach Rücknahme der Klage im Übrigen die Feststellung eines nationalrechtlichen Abschiebungsverbots.

Die im Jahre 1966 geborene Klägerin ist pakistanische Staatsangehörige und Volkszugehörige der Hazara. Sie reiste am 14. Juni 2008 mit einem Reisepass und einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

In der Anhörung vor dem Bundesamt am 7. August 2008 erklärte die Antragstellerin, sie sei geschieden und lege ihr Scheidungsurteil vor. Sie habe seit etwa einem Jahr vor ihrer Ausreise in einem Frauenhaus in                      gelebt. Sie sei bei ihrer Heirat etwa 25 Jahre alt gewesen. Das Datum der Eheschließung wisse sie nicht. Die Scheidung erfolgte laut vorgelegtem Scheidungsurteil am 15. März 2004.

Ihr Sohn, neun Jahre alt, und ihre Tochter, zehn Jahre alt, lebten bei ihrem Vater. Ihr eigener Vater sei im Jahre 2006, ihre Mutter im Jahre 2005 verstorben. Sie hätten in Quetta, Hazara Town, gelebt. Ihre Schwester lebe in Lübeck, eine andere Schwester in Norwegen und ihr Bruder in Australien. Sie habe in Pakistan keine Verwandten mehr. Es gebe noch Verwandte seitens ihrer Mutter, zu denen sie aber keinen Kontakt hätten. Das Elternhaus sei von dem Bruder im letzten Jahr weggegeben worden, als er seine Frau und die Kinder nach Australien nachgeholt habe.

Sie habe zwei Jahre die Schule besucht. Weil sie unter den Kindern die älteste gewesen sei und sie zuhause kein Geld gehabt hätten, hätten ihre Eltern sie aus der Schule genommen, damit sie arbeite und Geld nach Hause bringe. Sie habe drei verschiedene Arbeitsstellen gehabt und insgesamt vier Jahre lang gearbeitet. Sie habe in Teppichwebereien gearbeitet und zusätzlich Handarbeiten als Auftragsarbeiten gemacht. Danach habe sie nur noch im Haushalt ihrer Eltern gearbeitet. Nach ihrer Eheschließung habe sie, solange sie im Haushalt ihres Ehemannes gewesen sei, nur im Haushalt gearbeitet. Nachdem ihr Ehemann sie hinausgeworfen habe, sei sie in ihr Elternhaus zurückgekehrt.

Nach der Eheschließung sei sie zunächst zwei Jahre lang nicht schwanger geworden. Dann sei ihr erster Sohn einen Tag nach der Geburt gestorben. Ihr zweiter Sohn sei behindert mit Wasserkopf und offenem Rücken zur Welt gekommen und ein Jahr nach seiner Geburt gestorben. Ihr Ehemann habe sie zuvor wieder einmal aus dem Haus geworfen. Während sie mit dem zweiten Sohn schwanger gewesen sei, sei sie bei ihren Eltern gewesen. Das Kind sei dann im Krankenhaus zur Welt gekommen, es sei behindert gewesen. Damit ihre Eltern nicht in Schwierigkeiten kämen, sei sie zu einem Onkel ihres Ehemannes gegangen und habe diesen gebeten, zwischen ihr und dem Ehemann zu vermitteln, damit ihr Ehemann sie wieder bei sich aufnehme. Aufgrund dieser Vermittlung sei sie dann in das Haus ihres Ehemannes zurückgekehrt. Dort habe sie jedoch ihr Kind nicht selbst versorgen können. Dies hätten die Schwägerinnen gemacht.

Ihr Ehemann habe auch nicht mehr mit ihr gesprochen, aber sie habe wieder unter seinem Dach leben dürfen. Nach dem Tod ihres zweiten Sohnes sei sie bei ihrem Ehemann geblieben, habe eine Tochter und einen Sohn bekommen, habe die Kinder aber nur stillen und wickeln dürfen, aber dann seien sie sofort wieder von den Schwägerinnen weggenommen worden. Sie habe sich überhaupt nicht weiter mit ihnen befassen dürfen. Als die Kinder älter geworden seien, habe sie sie nur von weitem sehen dürfen, aber ihnen keine Liebe geben dürfen, nicht küssen, sich überhaupt nicht mit ihnen beschäftigen dürfen. Sie habe auch nicht im Schlafzimmer ihres Ehemannes schlafen dürfen. Sie habe zusammen mit den Schwägerinnen in einem Zimmer schlafen müssen.

Geschlechtsverkehr im Schlafzimmer habe nicht sein dürfen, wenn ihr Ehemann das Bedürfnis verspürt habe, hätten sie Sex in der Küche, wo sie gearbeitet habe, oder im Badezimmer gehabt. Er habe so getan, damit die Schwägerinnen nicht mitbekämen, dass sie

Geschlechtsverkehr hätten. Die Schwägerinnen hätten versucht zu verhindern, dass sie wieder schwanger werde. Als ihre Tochter drei Jahre und ihr Sohn zwei Jahre alt gewesen sei, sei sie aus dem Haushalt ihres Ehemannes hinausgeworfen worden.

Sie habe zu ihren Eltern zurückkehren müssen. Sie habe nach einer Scheidung gefragt, aber ihr Ehemann habe gesagt, sie könne weiße Haare bekommen und weiter bei ihren Eltern leben. Eine Scheidung gebe es nicht. Dies habe er auf Betreiben ihrer Schwägerinnen getan. Dies hätten die aus Gehässigkeit gemacht. Sie hätten im Haushalt des Ehemannes das Sagen.

Sie habe sich nicht scheiden lassen können, damit sie eine Belastung für ihre Eltern sei, nicht wieder heiraten könne und so eine Schande für ihre Familie darstelle. Sie habe weiter in ihrem Elternhaus gelebt. Schließlich habe sie doch die Scheidung erreicht. Im Haus ihrer Eltern habe sie mit ihrer Schwägerin gewohnt, sie habe ihr ständig das Leben schwer gemacht, habe ihr nicht genug zu essen gegeben und was sie sonst noch gebraucht habe. Wenn sie sich bei ihrem Vater beschwert habe, habe dieser nur entgegnet, dass seine Schwiegertochter die Gute und im Recht sei und sie selbst sei es nicht.

Eines Tages habe sie eine Frau nach Arbeit gefragt. Sie habe sie mit Männern zusammengebracht. Dafür habe sie Geld bekommen, aber sie habe nicht so viel bekommen wie ausgemacht. Daraufhin habe sie eine andere Frau nach Arbeit gefragt. Sie sei bereit gewesen, wenn sie auf ihre 4-5 Kinder aufpasse, ihr zu essen zu geben. Ihre Eltern hätten sie nicht geliebt. Sie habe alles geopfert, aber keine Liebe zurückbekommen. Ihre Schwägerin, Schwestern ihres Ehemannes, sowie ihre andere Schwägerin, die Frau ihres Bruders, hätten sie alle unterdrückt. Ihre Eltern hätten es geduldet, dass ihre Schwägerin sie unterdrücke. Nachdem Sie dann das Elternhaus verlassen hatte, habe sie ihren Lebensunterhalt durch Prostitution verdient.

Die bei der Anhörung anwesende Schwester erklärte: Als ihre Schwester noch in Pakistan bei ihren Eltern gelebt habe, habe sie ihr Bruder mit nach Australien nehmen wollen, damit sie ihren Eltern nicht weiter Schande mache, aber ihre Schwester habe nicht mit dem Bruder zusammen nach Australien gehen wollen, weil ihr Bruder sie in der Vergangenheit viel geschlagen habe und gewalttätig gewesen sei. Der Bruder habe dann von seiner

Frau, als er diese nach Australien nachgeholt habe, gehört, dass sich ihre Schwester prostituiert habe. Darauf habe der Bruder bei ihr angerufen und gemeint, ihre Schwester müsse dort weg, weil sie Schande über die Familie bringe. Dann habe jedoch ihre Schwester schon das Elternhaus verlassen gehabt und sei verschwunden gewesen.

Die Klägerin erklärte weiter: Sie habe dadurch, dass ihre Schwägerin zu derselben Frau gegangen sei, die auch an sie Freier vermittelt habe, von der Tätigkeit ihrer Schwägerin erfahren. Sie habe sich aus finanzieller Not für ihren Unterhalt prostituiert, während ihre Schwägerin dies nur so getan habe, ohne dass sie in Not gewesen sei. Ihre Schwägerin habe mit ihrem Bruder in Australien telefoniert und ihm erzählt, dass sie sich prostituieren werde. Ihre Schwägerin habe, nachdem ihr Bruder nach einem Besuch bereits wieder weg gewesen sei, sie aus dem Haus geworfen mit der Begründung, sie würde sich prostituieren und müsste das Haus verlassen. Unterstützung habe diese von ihrem Vater bekommen, der auch mit im Haus gelebt habe. Auch der Vater ihrer Schwägerin habe sie wiederholt geschlagen. Nachdem ihre Schwägerin sie hinausgeworfen habe, sei sie zu der Frau gegangen, die fünf Kinder gehabt habe, auf die sie zuvor aufgepasst habe. Ihr Ehemann und die Kinder hätten auch nicht mehr in Quetta gelebt, sondern in Rawalpindi.

Sie habe sie dorthin geschickt, damit sie auf die Kinder aufpasse und den Haushalt mache. Dort sei sie ein Jahr gewesen. In dieser Zeit habe sie sich auch noch nicht prostituiert. Eines Tages habe sie dann die Frau aufgefordert, sie solle zurück nach Quetta kommen. Für ein Jahr, in dem sie auf ihre Kinder aufgepasst und den Haushalt in Rawalpindi geführt habe, habe sie nicht das vereinbarte Geld bekommen und das Geld, das sie bekommen habe, habe sie auch gleich wieder leihen sollen. Sie habe sie dann in Quetta auf den Strich geschickt. Das Geld, das sie durch Prostitution verdient habe, habe sie ihr abliefern müssen. Auch ihr Handy habe sie ihr weggenommen. Als sie von ihr Geld verlangt habe, habe sie sie hinausgeworfen. Sie habe dann mit einer anderen Frau zusammen ein Zimmer genommen, insgesamt seien sie zwei Jahre in Quetta gewesen. Mit einer anderen Frau zusammen habe sie ein kleines Häuschen gemietet. Diese Frau habe auch als Prostituierte gearbeitet. Von dem verdienten Geld hätten sie die Miete bezahlen können. Ihre Schwester habe dann erfahren, dass sie als Prostituierte arbeite. Sie sei gekommen und habe sie da herausgeholt.

In dem Jahr, in dem sie im Frauenhaus gewesen sei, hätten sie dort für sie gesorgt, dass sie dort essen und wohnen könne. Das Frauenhaus habe sie nicht verlassen dürfen. Sie habe überhaupt nicht hinausgehen dürfen. Sie habe doch gar nichts machen können. Sie sei derzeit krank geworden. Sie habe Gallensteine. Auf Kosten der Organisation, die das Frauenhaus betreibe, sei sie operiert worden.

Sie hätten ihr dort beigebracht, Armbänder und Ketten aus Glasperlen herzustellen. Ansonsten habe es für sie keine konkreten Zukunftspläne gegeben. Sie hätten gemeint, sie müsste entweder wieder heiraten oder sich einen Job suchen, aber sie habe ja keine Schulbildung und keine Ausbildung. Konkrete Vorbereitungen auf ein Leben außerhalb des Frauenhauses habe es nicht gegeben. Normalerweise dürften die Frauen nur maximal drei Monate im Frauenhaus bleiben. Weil sie überhaupt niemanden gehabt habe, der bereit gewesen wäre, sich um sie zu kümmern, habe sie länger bleiben dürfen. Wie alle Frauen, die sich im Frauenhaus aufhielten, habe sie dort gearbeitet. Damit meine sie, dass die eine etwas nähe und die andere so wie sie Perlen zu Armbändern und Ketten auffädelten. Mit dem Erlös dieser hergestellten Sachen seien die laufenden Kosten des Frauenhauses finanziert worden. Eine Perspektive für eine eigenständige Arbeit außerhalb des Frauenhauses habe sie nicht gehabt. Der einzige Schutz wäre, sich wieder im Frauenhaus zu verkriechen, aber dorthin möchte sie nicht mehr zurück, da sie sich dort wie im Gefängnis fühle. Sie möchte noch ergänzen, dass sie auch in ihrer Heimatregion Quetta nicht zurückkehren könne, dort sei sie von so vielen Männern missbraucht und ausgenutzt worden. In dieses Leben möchte sie nicht wieder zurückkehren. Wenn man dort als Frau alleine zurechtkommen müsse, drohe einem von allen Gefahr, und selbst wenn es der Rikschafahrer sei. Wenn man sich als Frau allein auf der Straße bewegen müsse, sei man in Gefahr, missbraucht zu werden.

Die Klägerin legte neben ihrem Scheidungsurteil noch einen ausführlichen Aufnahmebericht des Frauenhauses Lübeck vor.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 1. Dezember 2010 den Asylantrag und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG, forderte die Klägerin zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung unter anderem nach Pakistan an.

Die Klägerin hat am 15. Dezember 2010 Klage erhoben. Sie macht geltend, die Entscheidung der Beklagten habe nur deswegen so ergehen können, weil sie durch einen Entscheider in Chemnitz im Dezember 2010 ergangen sei, der selber die Anhörung am 14. August 2008 nicht durchgeführt habe. Die Ausführungen zur Glaubwürdigkeit in dem angefochtenen Bescheid seien gekünstelt und konstruiert und ohne persönlichen Eindruck von der Klägerin erfolgt.

Sie habe in ihrer Anhörung anschaulich und detailliert schlimmste geschlechtsspezifische nichtstaatliche Verfolgung in Pakistan dargelegt und unter Berücksichtigung der bezüglich Pakistan vorliegenden Erkenntnislage glaubhaft gemacht, auch heute im Falle einer Rückkehr lebensgefährlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein. Dabei sei vor allem zu berücksichtigen, dass die Herkunftsregion Quetta stark unter dem Einfluss der Taliban stehe. Das Leben einer alleinstehenden, völlig schutzlosen Frau, die aus Westeuropa ohne jeglichen sozialen und familiären Rückhalt zurückkehre, sei aus diesem Grunde massiv bedroht. Eine zumutbare Alternative für ein unbedrohtes Leben in einem anderen Teil Pakistans sei aus diesem Grunde ebenfalls nicht gegeben.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung nach ihrer Anhörung vor Stellung der Anträge die Klage hinsichtlich des Asylanspruchs, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Zielstaatsbestimmung Pakistan des Bescheides vom 1. Dezember 2010 zu verpflichten, ein nationalrechtliches Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines nationalrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Bescheid vom 1. Dezember 2010 ist – soweit er dem entgegensteht – und hinsichtlich der Zielstaatsbestimmung Pakistan in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5, 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach Satz 2 der Vorschrift werden Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hebt allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt bei einer Leibesgefahr voraus, dass die drohende Gefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Das ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach Rückkehr in das Heimatland eintreten würde. Daneben ist zu prüfen, ob sich eine derartige Gefahr als individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder als Auswirkung einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG



darstellt. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst grundsätzlich keine Gefahren, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Allgemeine Gefahren sind grundsätzlich nur im Rahmen einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG; sog. Sperrwirkung). Nur ausnahmsweise sind allgemeine Gefahren im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu berücksichtigen, wenn dies notwendig ist, um eine verfassungswidrige Schutzlücke im Hinblick auf die Grundrechte des Ausländers aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG zu vermeiden (vgl. BVerwG, NVwZ 2008, 1241, Tz. 32). Verfassungsrecht würde durch eine Abschiebung in den Herkunftsstaat jedoch nur verletzt, wenn in dem Herkunftsstaat mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine so extreme Gefahrenlage besteht, dass der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.10.2013, 10 C 15/12, Tz. 38 (juris) m.w.N. zur Rspr.).

Der Klägerin droht nach Überzeugung des Gerichts in Pakistan aufgrund ihrer individuellen Lage alsbald nach Rückkehr eine erhebliche Gesundheitsgefährdung und Lebensgefahr. Die Klägerin wird aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt und insbesondere die erforderliche Ernährung sicherzustellen. Dies hängt mit der besonderen Lebenssituation der Klägerin zusammen. Die Klägerin hat keine Ausbildung für einen Beruf, sie verfügt aus den letzten Jahren über keine Erfahrung in einem Beruf, dessen Ausübung ihr zumutbar ist; dies trifft für die ausgeübte Prostitution nicht zu. Die Klägerin litt bereits, als sie noch in der Familie des Ehemanns lebte, zeitweise unter Hunger, weil ihr zu wenig zu essen gegeben wurde. Später hat sie sich dann, um überleben zu können, prostituiert. Das Gericht ist davon auch aufgrund der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung überzeugt. Sie kann in Pakistan nicht mehr auf die Unterstützung ihrer eigenen Familie hoffen und zwar unabhängig davon, ob sie nun von den Familienmitgliedern aus der Ferne über in Pakistan lebende Bekannte tatsächlich bedroht wird oder nicht. Es sind keine Familienangehörigen mehr dort, die sie aufnehmen könnten, wie es grundsätzlich der Tradition und den Wertvorstellungen in der Gesellschaft Pakistans entsprechen würde. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Mai 2009 ist es für Frauen schwer möglich, alleine zu leben und zu wohnen. Zwar ist Frauen grundsätzlich die Arbeitsaufnahme gestattet, allerdings muss eine Arbeitsstelle und eine entsprechende Qualifikation vorhanden sein, sowie grundsätzlich die Zustimmung von Familienmitgliedern. Die in das Verfahren eingeführten Auskünfte belegen, dass es in Pakistan immer noch zu zahlreichen Hungeropfern kommt. Als alleinstehende Frau ohne jegliche Ausbildung oder sonstigen Bildungshintergrund oder verwertbare Berufserfahrung, ohne

Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netz, in einem für den dortigen Arbeitsmarkt schon sehr fortgeschrittenen Alter von 48 Jahren hätte die Klägerin aufgrund ihrer individuellen Lage keine Chance eine Arbeit zu finden, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Sie wäre möglicherweise – wie in der Vergangenheit – wieder gezwungen, der Prostitution nachzugehen, um den Lebensunterhalt sicherzustellen; die Klägerin kann jedoch auf eine solche, ihr nicht zumutbare, Tätigkeit nicht im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verwiesen werden. Die Klägerin hat sich in der Vergangenheit zwar auch in ein Frauenhaus retten können und erhielt dort zu essen. Der Aufenthalt in solchen Frauenhäusern ist jedoch – es existieren in ganz Pakistan nach dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 6. September 2004 zu der Zeit 13 staatliche und 6 nichtstaatliche Frauenhäuser mit teilweise prekären Zuständen – zeitlich begrenzt, sie dienen in erster Linie dem Schutz vor Gewalt und nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Diese Häuser können der Klägerin nach langer Abwesenheit daher aller Voraussicht nach nicht den Lebensunterhalt sicherstellen. Die der Klägerin drohende Leibes- und Lebensgefahr hat ihre Ursache in den Besonderheiten ihrer Lebenslage und stellt sich daher nicht als Auswirkung einer allgemeinen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zuge-

lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.